



MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Zahl: 817/1-2019
Betrifft: Friedhof – privatrechtliches Entgelt, Festsetzung
e-mail: post@weiden-see.bgld.gv.at
Tel.: 02167/7311-0

Weiden am See, am 07.03.2019

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 07.03.2019 über die Festsetzung eines **privatrechtlichen Entgeltes** für die Benützung der Einrichtungen in **Bestattungsanlagen** der Gemeinde.

Für die Benützung des Gemeinfriedhofes werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Grabstellengebühr für die Dauer von 10 Jahren

| | |
|--|---------------|
| a. Erdgräber für einfachen Belag | 100,00 Euro |
| b. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber | 200,00 Euro |
| c. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | 150,00 Euro |
| d. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | 300,00 Euro |
| e. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | 1.200,00 Euro |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte des festgesetzten Entgeltes.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen (Grüfte) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im Punkt 1. festgesetzten Gebühren.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

2. Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung einer Leiche

| | |
|---------------------------|-------------|
| a. für den ersten Tag | 100,00 Euro |
| b. für jeden weiteren Tag | 1,00 Euro |

Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, sind bei der Berechnung des Entgeltes für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion werden die tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten verrechnet.

Kein Entgelt für die Benützung des Obduktionsraumes ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

3. Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg)

- a. bei einer Beisetzung in Erdgräber 480,00 Euro
- b. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften), 260,00 Euro
- c. bei einer Beisetzung einer Urne 210,00 Euro
- d. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr 130,00 Euro

4. Enterdigungsgebühr

- a. beträgt das Zweieinhalfache der Beisetzungsgesamtgebühr.
- b. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.



Angeschlagen am: 07.03.2019

Abgenommen am: 22.03.2019

durch: